

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.328.249

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14972/J-NR/2023

Wien, am 28. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. April 2023 unter der Nr. **14972/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Mangel an Sachverständigen im Gerichtswesen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- 1. *Wie viele Gutachten wurden 2022 in Auftrag gegeben?*
 - a. *In Erwachsenenschutzverfahren? (aufgeschlüsselt nach OLG Sprengel)*
 - b. *In Strafrechtssachen? (aufgeschlüsselt nach Abschnitten des StGB und OLG-Sprengel)*
 - i. *Von der Staatsanwaltschaft?*
 - ii. *Vom Gericht?*
 - c. *In sonstigen gerichtlichen Verfahren, in denen das Gericht das Gutachten in Auftrag gegeben und dessen Kosten zu tragen hatte? (aufgeschlüsselt nach Materie und OLG-Sprengel)*
- 2. *Wie lange hat die Erstellung der schriftlichen Gutachten durchschnittlich gedauert?*
 - a. *In Erwachsenenschutzverfahren? (aufgeschlüsselt nach OLG Sprengel)*

- b. In Strafrechtssachen? (aufgeschlüsselt nach Abschnitten des StGB und OLG-Sprengel)*
 - i. Von der Staatsanwaltschaft?*
 - ii. Vom Gericht?*
- c. In sonstigen gerichtlichen Verfahren, in denen das Gericht das Gutachten in Auftrag gegeben und dessen Kosten zu tragen hatte? (aufgeschlüsselt nach Materie und OLG-Sprengel)*
- *3. Gibt es im Jahr 2022 in Auftrag gegebene Gutachten, die noch nicht vollständig erbracht wurden?*
 - a. Wenn ja, wann wurden diese in Auftrag gegeben?*
 - b. Wenn ja, welche Materie betreffen diese?*

Aus Anlass dieser Anfrage wurde eine Auswertung der Justiz-Applikation Verfahrensautomation Justiz bei der Bundesrechenzentrum GmbH in Auftrag gegeben. Soweit Datenmaterial zur Verfügung stand, ist dieses in die angeschlossene Auswertung eingeflossen.

Zu Frage 4:

- *Welche Kosten sind pro Gutachten für den Bund durchschnittlich angefallen?*
 - a. In Erwachsenenschutzverfahren? (aufgeschlüsselt nach Materie und OLG-Sprengel)*
 - b. In Strafrechtssachen? (aufgeschlüsselt nach Abschnitten des StGB und OLG-Sprengel)*
 - i. Von der Staatsanwaltschaft?*
 - ii. Vom Gericht?*
 - c. In sonstigen gerichtlichen Verfahren, in denen das Gericht das Gutachten in Auftrag gegeben und dessen Kosten zu tragen hatte? (aufgeschlüsselt nach Materie und OLG-Sprengel)*

Zur Berechnung der durchschnittlichen Gutachtenskosten des Bundes im Jahr 2022 wurden die Daten zu den Finanzpositionen Sachverständige in Strafrechtssachen, Sachverständige in Sozialrechtssachen und Sachverständige in anderen Rechtssachen aus dem Haushaltsverrechnungssystem analysiert. Hierbei wurde die Summe der Auszahlungen der Anzahl der Buchungsbelege gegenübergestellt. Die Anzahl der Buchungsbelege entspricht nicht unmittelbar der Anzahl der Gutachten, weil einem Gutachten auch mehrere Buchungsbelege (im Fall von Gutachtensergänzungen, Erörterungen in mündlichen Verhandlungen usgl.) zugrunde liegen können.

Eine Auswertung, welche Kosten pro Gutachten in Erwachsenenschutzverfahren für den Bund im Jahr 2022 durchschnittlich angefallen sind, kann aus dem Haushaltsverrechnungssystem nicht erfolgen. Jene Kosten sind in der Finanzposition Sachverständige in anderen Rechtssachen enthalten und werden nicht gesondert verrechnet (siehe auch zu Frage 4.c.).

Die Gutachtenskosten (dargestellt als durchschnittliche Zahlung pro Buchungsbeleg) in Strafrechtssachen im Bereich der Staatsanwaltschaften sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Eine Aufschlüsselung jener Kosten nach Abschnitten des StGB ist nicht möglich.

	Summe Auszahlungen 2022	Anzahl Buchungsbelege 2022	Durchschnitt pro Buchungsbeleg 2022
Staatsanwaltschaften im OLG-Sprengel Wien	€ 11 055 068,13	3454	€ 3 200,66
Staatsanwaltschaften im OLG-Sprengel Linz	€ 2 994 570,81	2022	€ 1 480,99
Staatsanwaltschaften im OLG-Sprengel Graz	€ 3 082 251,00	1809	€ 1 703,84
Staatsanwaltschaften im OLG-Sprengel Innsbruck	€ 1 935 463,20	1430	€ 1 353,47
Summe	€ 19 067 353,14	8715	€ 2 187,88

Die Gutachtenskosten (dargestellt als durchschnittliche Zahlung pro Buchungsbeleg) in Strafrechtssachen im Bereich der Gerichte sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Eine Aufschlüsselung jener Kosten nach Abschnitten des StGB ist nicht möglich.

	Summe Auszahlungen 2022	Anzahl Buchungsbelege 2022	Durchschnitt pro Buchungsbeleg 2022
Gerichte im OLG-Sprengel Wien	€ 5 741 566,55	3233	€ 1 775,93
Gerichte im OLG-Sprengel Linz	€ 1 783 522,78	1376	€ 1 296,16
Gerichte im OLG-Sprengel Graz	€ 2 123 758,68	1756	€ 1 209,43
Gerichte im OLG-Sprengel Innsbruck	€ 463 521,70	520	€ 891,39
Summe	€ 10 112 369,71	6885	€ 1 468,75

In sozialgerichtlichen Verfahren stellen sich die Gutachtenskosten (dargestellt als durchschnittliche Zahlung pro Buchungsbeleg) des Jahres 2022 wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich dar. Jene Kosten werden dem Bund letztlich gemäß § 93 ASGG vom Dachverband der Sozialversicherungsträger ersetzt.

	Summe Auszahlungen 2022	Anzahl Buchungsbelege 2022	Durchschnitt pro Buchungsbeleg 2022
OLG-Sprengel Wien	€ 15 665 886,12	28805	€ 543,86
OLG-Sprengel Linz	€ 8 164 192,49	15513	€ 526,28
OLG-Sprengel Graz	€ 8 282 823,28	16361	€ 506,25
OLG-Sprengel Innsbruck	€ 4 408 077,24	8069	€ 546,30
Summe	€ 36 520 979,13	68748	€ 531,23

Die nachstehende Tabelle zeigt Gutachtenskosten (dargestellt als durchschnittliche Zahlung pro Buchungsbeleg), die in Gerichtsverfahren außerhalb des Strafrechts- und Sozialrechtsbereichs im Jahr 2022 angefallen sind.

	Summe Auszahlungen 2022	Anzahl Buchungsbelege 2022	Durchschnitt pro Buchungsbeleg 2022
OLG-Sprengel Wien	€ 7 263 121,35	6719	€ 1 080,98
OLG-Sprengel Linz	€ 3 107 350,96	3390	€ 916,62
OLG-Sprengel Graz	€ 2 822 496,94	5473	€ 515,71
OLG-Sprengel Innsbruck	€ 2 600 415,79	2532	€ 1 027,02
Summe	€ 15 793 385,04	18114	€ 871,89

Zu den Fragen 5 und 6:

- 5. *In welchen Fachgebieten wird von Seiten des BMJ ein Mangel an Sachverständigen angenommen?*
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden bzw. werden zur Behebung des Mangels gesetzt?*
 - b. *Welche weiteren Maßnahmen plant das BMJ, um das Funktionieren der Justiz durch eine ausreichende Zahl von Sachverständigen sicherzustellen?*
- 6. *Bis wann ist mit einer Anpassung bzw. Erhöhung der SV-Gebühren zu rechnen?*
 - a. *Sind weitere konkrete Maßnahmen hinsichtlich der SV-Gebühren in Planung?*

In die in 52 Fachgruppen und 717 Fachgebiete untergliederte Gerichtssachverständigenliste sind aktuell rund 8.430 Personen eingetragen. Auch wenn davon rund 1.300 Eintragungen auf die Fachgruppe „Medizin“ entfallen, handelt es sich zufolge der Rückmeldungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften um jenen Bereich, in dem aus derzeitiger Sicht der größte Mangel an in die Gerichtssachverständigenliste eingetragenen Personen herrscht. Innerhalb dieser Fachgruppe besteht ein Engpass in den für die „psychiatrischen“ Fachgebiete der Liste („Psychiatrie, Psychotherapeutische Medizin“; „Kinder- und Jugendpsychiatrie“; „Psychiatrische Kriminalprognostik“) bzw. für Neurologie eingetragenen Fachärztinnen und Fachärzte (wobei in diesen Fachgebieten freilich auch abseits der Tätigkeit für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ein Fachärzt:innenmangel

besteht). Vergleichbares gilt für die Sachverständigen aus dem Bereich der Gerichtsmedizin und die Situation an den Universitätseinheiten für Gerichtliche Medizin.

Auf den Bedarf der Justiz in diesem Bereich wurde und wird die Ärzteschaft und deren Vertreter:innen von Seiten der Justiz immer wieder (zuletzt unter anderem im Rahmen entsprechender gemeinsamer Informationsveranstaltungen der Gerichte und der Österreichischen Ärztekammer für eine Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste in Betracht kommende Ärztinnen und Ärzte aus dem psychiatrischen Bereich) aufmerksam gemacht und hingewiesen.

Dem Bundesministerium für Justiz ist bewusst, dass eine adäquate finanzielle Entlohnung der Sachverständigkeit mit ein wesentlicher Beweggrund dafür ist, sich für eine Tätigkeit für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zur Verfügung zu stellen. Das BMJ bemüht sich bereits seit längerer Zeit intensiv um eine weitere verordnungsmäßige Anhebung der festen Gebührenbeträge des GebAG auf der Grundlage des § 64 GebAG.

Aufgrund der Wichtigkeit des Themas für die Gerichte und Staatsanwaltschaften hat im BMJ zuletzt eine Gesprächsrunde stattgefunden, an der – neben Vertreter:innen des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen, der Österreichischen Ärztekammer und des Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher – Vertreter:innen des BMI, BMF und des Dachverbandes teilgenommen haben, die von einer Zuschlagsfestsetzung unmittelbar und in relevanter Weise budgetär betroffen wären. Auf der Grundlage dieser Erörterungen hat das BMJ bereits einen (weiteren) entsprechenden Vorschlag für eine Zuschlagsverordnung nach § 64 GebAG erstellt und an die budgetär primär betroffenen Ressorts zur weiteren Abstimmung übermittelt.

Abgesehen von einer Zuschlagsfestsetzung nach § 64 GebAG hat das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren immer wieder Vorstöße für Änderungen des derzeitigen Systems der tariflichen Abrechnung nach dem „Ärztetarif“ des § 43 GebAG unternommen. Was den Bereich der Gebühren der psychiatrischen Sachverständigen angeht, so ist es im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2021 gelungen, eine monatliche Verbesserung für diese Sachverständigengruppe zu erreichen. Mit diesem Bundesgesetz wurde der § 43 Abs. 1a GebAG erlassen, der für gewisse psychiatrische Sachverständigenleistungen die Möglichkeit einer stundenweisen Abrechnung nach einem gesetzlich festgelegten Stundensatz (anstelle eines Pauschalbetrags für das ganze Gutachten) eröffnet. Zuletzt hat auch der Hauptverband der Gerichtssachverständigen angekündigt, hier seinerseits einen entsprechenden Vorschlag für gesetzliche Änderungen im Bereich der Tarife nach dem

GebAG ausarbeiten zu wollen. Das Bundesministerium für Justiz wird – auch wenn aktuell die Erlassung einer weiteren Zuschlagsverordnung nach § 64 GebAG sicherlich das vordringlichste Thema im Bereich der Sachverständigenentlohnung darstellt – auch diese Thematik nicht aus den Augen verlieren.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.